



Allgemeines Journal

**UHRMACHERKUNST.**

Erscheint wöchentl. — Abonnementspr. pro Quart. 2 Mk. — Oesterr. Währ. fl. 1.20. — Inserate die 4 gespalt. Petitzeile oder deren Raum 25 Pf., bei Wiederholungen 2—3 Mal 10%, 4—8 Mal 20%, 9—26 Mal 33 1/2%, 27—52 Mal 50% Rabatt. — Arbeitsmarkt pro Zeile 15 Pf.

LEIPZIG,  
den 12. Juni 1886.

Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen an.  
Verantwortlicher Redakteur: Ferdinand Rosenkranz.  
Verlag von Kunath & Rosenkranz, Leipzig.

**Inhalt:** Die Augsburger Uhrmacherei während des 18. Jahrhunderts. — Zur Genfer Uhren-Industrie. — Ueber Eisenbahnzeit. — Die Konkurrenz der Kabel-Gesellschaften. — Gegen das Uhrenagenten-Unwesen in Oesterreich. — Uhrmacherschule zu Paris. — Ueber Kunstepochen und Stilarten. — Claudius Saunier. — Verschiedenes. — Amtliche Bekanntmachungen. — Anzeigen.

**Zur Beachtung!** Alle für uns bestimmten Geld-, Brief- und Kreuzbandsendungen sind stets zu adressiren an die Expedition oder Redaktion des „Allgemeinen Journals der Uhrmacherei“ (Kunath & Rosenkranz) in Leipzig, Johannesgasse 23, I.

## Die Augsburger Uhrmacherei während des 18. Jahrhunderts.

Von Carl Friedrich.

Alle Rechte vorbehalten.

Nichts kann uns einen tieferen Einblick in das gewerbliche Treiben und Streben eines Handwerks vergangener Zeiten gewähren, als die Augsburger Uhrmacher-Akten des 18. Jahrhunderts in dieses Handwerk resp. in diese Profession; denn Handwerk ist nach damaliger Auffassungsweise eigentlich nicht die richtige Bezeichnung für die Uhrmacherei. Die Uhrmacher fühlten sich in dem Gedanken, den Künstlern nahe zu stehen, wo nicht selbst solche zu sein. Ja die Uhrmacherei galt ursprünglich in der That als eine freie Kunst. Gleichwol nannten sich die Uhrmacher Augsburgs sehr bescheiden nur Professionisten und ihr Gewerbe eine Profession. So gaben sie dem Bürgermeister und Rathe der löblichen Residenzstadt Coburg, welche sich im Jahre 1775 an den Rath von Augsburg um Auskunft darüber gewandt hatten, ob die Uhrmacher alldort zu den Handwerkszünften oder zu den Professionen gerechnet würden, zur Antwort, dass in Augsburg Künstler, Professionisten und Handwerker unterschieden würden, und da die Gross- und Kleinuhrmacher zu den 21 im Feuer arbeitenden Professionen gehörten, so seien sie auch eine Profession.

Derlei Anfragen von auswärts über die Verhältnisse der Augsburger Uhrmacherei waren übrigens keine Seltenheit. Schon im Jahre 1730 hatte sich der Kammerer und Rath der reichsfreien Stadt Regensburg an den Rath von Augsburg mit der Bitte um Auskunft über die dort geschehene Separation der Kleinuhrmacher gewandt. Die hierauf ertheilte Antwort, welche einen Einblick in die Entwicklung der Uhrmacherei in Augsburg gewährt, wird später eingefügt werden. Es scheint, dass damals die in Augsburg eingeführte Ordnung der Uhrmacher den Regensburgern nicht zusagte, oder, was wahrscheinlicher ist,

sie hatten sich in gleicher Weise auch nach Nürnberg gewandt, wo die Schlosser, Uhrmacher, Winden- und Büchsenmacher zu einer gemeinsamen Zunft vereinigt waren, und haben sich hinterher für diese, ihren Verhältnissen entsprechendere Einrichtung entschieden. Dieselbe that auch bis zum Jahre 1798 ihre Dienste. In diesem Jahre aber wandte sich der Kammerer und Rath der Stadt Regensburg neuerdings nach Augsburg um Mittheilung der dort bestehenden Innungsartikel der Kleinuhrmacher. Sie sagten in dem betreffenden Schreiben, dass bei ihnen, wie in mehreren Städten Deutschlands, die Gross- und Kleinuhrmacher, Schlosser, Winden- und Büchsenmacher zu einer Lade vereinigt seien. Dies hätte aber wiederholt zu Zwistigkeiten Anlass gegeben und daher trügen sie sich jetzt mit dem Gedanken, eine eigene Lade der Uhrmacher zu errichten. Der Rath der Stadt Augsburg schickte ihnen in zuvorkommendster Weise die kurz zuvor von den Uhrmachern selbst revidirten und oberherrlich genehmigten Artikel, die ebenfalls erst später mitgetheilt werden können.

Am 13. Januar 1782 wandte sich der Bürgermeister und Rath der Reichsstadt Biberach an den Rath in Augsburg um Auskunft, ob nach dortigem Herkommen und dortiger Verfassung ein Kleinuhrmacher das Schlosserhandwerk anzunehmen und vor dessen Schaumeister ein Meisterstück zu machen verbunden sei oder was sonst die Augsburger Ordnung mit sich bringe. Die hierüber befragten Kleinuhrmacher Augsburgs sagten, dass sich in Biberach zur Zeit kein Kleinuhrmacher befinde; sie sähen daher nicht ein, wie ein sich dort niederlassender Kleinuhrmacher von den Schlossermeistern zu einer Inkorporation bei ihnen oder zur Vorlegung eines Meisterstückes veranlasst werden könnte, indem ja das Kleinuhrmachen durchaus kein solcher Gegenstand sei, welcher in das Fach der Schlosser einschläge und also von diesen beurtheilt werden könnte. Sie fügten noch bei, dass, wenn der betreffende Uhrmacher seiner Zeit Lehrlinge annehmen und Gesellen halten würde, es leicht geschehen könnte, dass diese auswärts als Pfscher gälten, und riethen daher dem Betreffenden, dass er sich bei Uhrmachern inkorporiren lasse.